



Beschlusskammer 3

BK 3e-12/122

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der EWE TEL GmbH, Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

und

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin,

wegen Anordnung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) über den räumlichen Zugang zum Kabelverzweiger (KVz) in der Variante „KVz-Zuführungskabel mit Abschluss im kundeneigenen Gehäuse“ gemäß § 25 TKG,

- Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

JUCONOMY Rechtsanwälte
Graf-Recke-Straße 82
40239 Düsseldorf,

der Antragsgegnerin:

Deutsche Telekom AG,
Friedrich-Ebert-Allee 140,
53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,

diese wiederum vertreten durch

Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers und
die Beisitzerin Judith Schölzel

auf die mündliche Verhandlung vom 20.12.2012 beschlossen:

1. Der Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über den räumlichen Zugang zum KVz in der Variante „KVz-Zuführungskabel mit Abschluss im kundeneigenen Gehäuse“ wird angeordnet.
2. Zwischen der Antragsgegnerin und der Antragstellerin werden die Bedingungen der „Zusatzvereinbarung über den Zugang zum KVz im kundeneigenen Gehäuse“ (ZV CEG, Stand 15.11.2007) mit der Maßgabe folgender Änderungen angeordnet:

a. Ziffer 1

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die gemäß TAL-Standardvertrag im Rahmen des Nachweisverfahrens Stufe 1 vorzulegende Dokumentation enthält einen Belegungsplan des KVz, aus dem sich die Art der eingesetzten Schaltmittel (EVs 50, 100, 200 und EVs mit Löttechnik) sowie der Grad von deren Beschaltung ergeben.“

b. Ziffer 1.1

Nach Absatz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das eigene Gehäuse muss mit Sockel sowie Bodenplatte/Dampfspermatte ausgeführt werden. Es muss mindestens der Schutzklasse IP 34 entsprechen. EWE TEL wird den Sockelinnenraum des CeG mit einer Schicht aus einem Zement-Sand-Gemisch (ca. 20 cm) und einer darüberliegenden Granulat- bzw. einer speziellen Sockelfüller-Schicht in etwa gleicher Stärke verfüllen.“

c. Ziffer 1.2

In Absatz 1 wird zusätzlich folgende Eigenschaft eingefügt „Wandstärke: mindestens 4 mm“.

In Absatz 1 wird bei der Eigenschaft „Ausführung“ hinter den Wörtern „flexibel mit glatter Innenhaut“ die Wörter „keine gummierte Innenbeschichtung“ eingefügt.

In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(weitere Details werden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt)“ gestrichen.

Absatz 2 werden noch folgende Sätze angefügt:

„Die Telekom verwendet zum Einbringen des Rohrs in die Bodenplatte des KVz fachgerechtes Werkzeug. Sie dichtet das eingebrachte Rohr gegenüber der Bodenplatte des KVz luftdicht ab.“

Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt: „Bei der Verlegung sind an allen Biegungen die Mindestradien gemäß Herstellerangaben, jedoch mindestens von 35 cm bis DN 90 (Werte gelten für 20 Grad Celsius) einzuhalten. Bei niedrigeren Temperaturen ist der minimale Biegeradius mindestens um den Faktor 1,5 bei ca. 10 Grad Celsius und mindestens um den Faktor 2,0 bei ca. 0 Grad Celsius zu erhöhen.“

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt: „EWE TEL verschließt das Verbindungsrohr mit einer passenden Schutzrohr- oder Moosgummiabdichtung, welche geeignet ist, die Rohröffnung auch nach Einzug der Schaltdrähte zu ver-

schließen. EWE TEL wird während der Nutzungsdauer auf Anforderung der Telekom Ersatz für nicht mehr verwendbare Abdichtungen zur Verfügung stellen.“

d. Ziffer 1.3

In Absatz 2 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Die Telekom wird unter Verwendung einer Glasfasereinzugshilfe bis zu einer Zugbelastung von 80 N Doppeladern in Form von YV-Schaltdrähten/Rangierdrähten durch das Verbindungsrohr ziehen. Nach Einzug von Doppeladern verschließt die Telekom jeweils das Innere des Rohrs mit Hilfe der von EWE TEL gelieferten Schutzrohr- oder Moosgummiabdichtung.“

e. Ziffer 1.5

Nach Ziffer 1.4 wird die folgende neue Ziffer 1.5 eingefügt:

„1.5 Haftung

EWE TEL übernimmt die Haftung für Schäden an den Endverschlüssen (EVs), welche durch die Verbindung des KVz der Telekom mit dem kundeneigenen Gehäuse entstanden sind, es sei denn, die Antragsgegnerin hat die Schäden an den EVs zu vertreten.“

3. Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Parteien sich über die Bedingungen des Zugangs einigen.
4. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin und die Antragsgegnerin betreiben öffentliche Telekommunikationsnetze.

Mit der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 wurde die Antragsgegnerin u.a. dazu verpflichtet, anderen Unternehmen den Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) zu ermöglichen und zum Zwecke dieser Zugangsgewährung Kollokation zu gewähren.

Seit dem Jahr 2007 bot die Antragsgegnerin im Falle einer festgestellten Engpasssituation bei der Kollokation am Kabelverzweiger (KVz), d.h. wenn der reguläre Zugang am KVz durch ein im KVz abgeschlossenes KVz-Zuführungskabel mangels ausreichenden Platzes für weitere Endverschlüsse (EVs) nicht möglich war, die Zugangsgewährung zur KVz-TAL in der Variante „KVz-Zuführungskabel mit Abschluss im kundeneigenen Gehäuse“, dem sogenannten „CeG“ (Carriereigenes Gehäuse), auf Basis einer Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag an.

Die Antragsgegnerin gestattete es demnach dem Zugangsnachfrager, ein eigenes Gehäuse mit dem KVz der Antragsgegnerin zu verbinden. Dieses eigene Gehäuse wurde vom Zugangsnachfrager unmittelbar neben dem KVz-Standort der Antragsgegnerin errichtet und enthielt ein abschließbares Fach (sog. Telekom-Fach). Der Zugangsnachfrager verlegte ein KVz-Verbindungsrohr von seinem Gehäuse unterirdisch bis zum Sockel des KVz der Antragsgegnerin. Die Antragsgegnerin übernahm dieses Verbindungsrohr am Sockel des KVz, führte es in ihren KVz ein und verband es fest mit diesem. Der Zugangsnachfrager stellte das KVz-Zuführungskabel bei und verlegte es bis außen an das Telekom-Fach. Die Antragsgegnerin führte das KVz-Zuführungskabel in das Telekom-Fach und schloss es auf den darin installierten EVs ab. Die Antragsgegnerin stellte schließlich den Zugang zur TAL über eine gehäuseübergreifende Rangierung von Kupferdoppeladern durch das KVz-Verbindungsrohr auf die EVs-Abschlüsselemente im Telekom-Fach her. Die Zusatzvereinbarung konnte unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt schriftlich werden.

Zusatzvereinbarungen mit diesem Inhalt schloss die Antragsgegnerin mit einer Reihe von Wettbewerbsunternehmen, so auch der Antragstellerin, ab. Nach Angabe der Antragsgegnerin haben Wettbewerber auf dieser Basis gegenwärtig rund 200 Engpassstandorte mit CeG erschlossen.

Mit Schreiben vom 28.08.2012 kündigte die Antragsgegnerin die Zusatzvereinbarung „KVz-Zuführungskabel mit Abschluss im kundeneigenen Gehäuse“ gegenüber der Antragstellerin zum 30.11.2012. Gleichzeitig bot sie eine neue Zusatzvereinbarung über Optimierungsmaßnahmen im KVz an, welche im Falle einer festgestellten Engpasssituation Optimierungsmaßnahmen in Form einer Schaltmittelbereinigung im KVz oder eines Gehäuseüberbaus vorsieht.

Darüber hinaus beantragte die Antragsgegnerin am 21.09.2012 die Genehmigung der Entgelte für Optimierungsmaßnahmen im KVz. Die beantragten Entgelte wurden mit Beschluss BK3e-12-102 vom 30.11.2012 teilgenehmigt. Die Genehmigung sieht insbesondere einen für den Zugangsnachfrager kostenfreien Austausch von Endverschlüssen mit veralteter Löttechnik vor.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 22.11.2012 nochmals den Abschluss der Zusatzvereinbarung „CeG“ nachgefragt. Mit Schreiben vom 26.11.2012 hat die Antragsgegnerin die Rücknahme der Kündigung und den Fortbestand der ZV CeG abgelehnt.

Am 30.11.2012 hat sie, wie zuvor bzw. in der Folge sechs andere Unternehmen, einen Antrag auf Anordnung der Weiterführung des Zugangs mittels CeG gestellt.

Die Antragstellerin meint, ein Wegfall der Zusatzvereinbarung CeG würde den rechtlichen Anforderungen der Gewährung eines vollständig entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung widersprechen. Im Rahmen der CeG-Variante erbringe der Wettbewerber eine erhebliche Teilleistung zur Realisierung der Kollokation selbst und könne nicht auf eine zusätzliche Leistung der Antragsgegnerin (Optimierung) verwiesen werden.

Eine KVz-Optimierung stelle außerdem kein wirtschaftliches Äquivalent zur CeG-Lösung dar. Die Realisierung der KVz-Optimierung wäre für den Nachfrager - abhängig vom konkreten Umfang der Optimierung - um den Faktor 3 bis 5 teurer als das CeG. Die Kollokation über das kundeneigene Gehäuse sei zu Kosten in Höhe von 320,- bis 350,- € zu realisieren, wobei Tiefbaukosten in Höhe von 100,- € bereits unterstellt seien. Es komme auch zu keiner Kostenverschiebung zwischen den Parteien, weil die Antragsgegnerin beim CeG lediglich die Anbindung des Verbindungsrohrs an ihr KVz-Gehäuse vornehmen müsse sowie die Kabel durch das Verbindungsrohr ziehen und auf dem EVs im CeG auflegen müsse.

Die von der Antragsgegnerin im Rahmen der Kündigung angeführten angeblichen technischen Schwierigkeiten stünden dem Zugangsanspruch nicht entgegen. Das CeG habe sich seit Einführung im Jahr 2007 in vielen Fällen bewährt. Die technischen Schwierigkeiten seien zuvor (vor 2011) auch nie erwähnt worden. Wenn technische Schwierigkeiten bestünden, seien sie von der Antragsgegnerin selbst verursacht.

Durch Schwitzwasserbildung verursachte Korrosion an Schaltdrähten und Kontakten der EVs sowie die Verschmutzung der Gehäuse könnten dadurch verhindert werden, dass an der Bohrstelle zwischen Verbindungsrohr und Bodenplatte von der Antragsgegnerin eine Dichtmasse aufgebracht werde. Auch der Einsatz von Moosgummidichtungen wäre möglich, um das Innere des Rohrs abzudichten. Auch sei die im KVz vorhandene Feuchtigkeit auf das Alter und den Zustand der Gehäuse der Antragsgegnerin zurückzuführen.

Bei einer fachgerechten Verlegung der Schaltdrähte mit Hilfe einer Glasfasereinzugshilfe würden sich durch ein Verbindungsrohr von 7,5 cm Innendurchmesser ohne Schwierigkeiten 300 Schaltdrähte führen lassen. Die von der Antragsgegnerin eingesetzten Techniker verwendeten hingegen oft unsachgemäßes Werkzeug. Die beantragten Mindestmengen der zu verlegenden Schaltdrähte orientierten sich am Innendurchmesser des Rohrs und seien „unproblematisch zu gewährleisten“. Die Antragstellerin bezieht sich in ihrem Antrag außerdem auf ein Schreiben der Beigeladenen zu 2. im Verfahren BK3e-12-120, dessen Inhalt sie sich für den Antrag ausdrücklich zu eigen macht.

Die Antragstellerin beantragt,

den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über den räumlichen Zugang zum KVz in der Variante „KVz-Zuführungskabel mit Abschluss im kundeneigenen Gehäuse“ gem. § 25 Abs.1 und Abs. 5 TKG wie folgt anzuordnen:

Die Antragsgegnerin gewährt der Antragstellerin den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über den räumlichen Zugang zum KVz in der Variante „KVz-Zuführungskabel mit Abschluss im kundeneigenen Gehäuse“ an solchen Kabelverzweigern (KVz), an denen ohne die Durchführung einer „Optimierungsmaßnahme“ keine räumliche Ressource besteht, das KVz-Zuführungskabel der Antragsgegnerin im KVz-Gehäuse der Antragstellerin abzuschließen („Engpassstandorte“).

Der Zugang wird wie folgt gewährt:

A. Der Zugang wird nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten „Zusatzvereinbarung über den Zugang zum KVz im kundeneigenen Gehäuse“ (ZV CEG, Stand: 21.07.2010) mit folgenden Änderungen gewährt:

1. Unter Ziffer 1.2 wird im ersten Absatz bei der Beschreibung der Eigenschaften des KVz-Verbindungsrohres unter „Ausführung“ der Klammerzusatz „(weitere Details werden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt!)“ ersatzlos gestrichen.

2. Unter Ziffer 1.2 wird im zweiten Absatz der folgende neue Satz 2 eingefügt: „Die Telekom Deutschland wird die Anbindung des im Sockel abschließenden KVz-Verbindungsrohres in ihren KVz ordnungsgemäß mit einer durch KUNDE einmalig für jeden KVz zur Verfügung zu stellenden Moosgummiabdichtung verschließen.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

3. Unter Ziffer 1.3. wird als zweiter Absatz wie folgt eingefügt: „Die Telekom Deutschland wird unter Verwendung einer Glasfasereinzugshilfe (Zugseil) abhängig vom Innendurchmesser des Rohrs die folgende Anzahl an Doppeladern durch das KVz-Verbindungsrohr führen und auf den EVS abschließen:

Innendurchmesser	min. Anzahl an DA
5 - 6 cm	100
6 - 7 cm	200
ab 7 cm	300

Die Einzugshilfe wird der Telekom Deutschland einmalig für jeden KVz von KUNDE zur Verfügung gestellt. Die Telekom Deutschland wird KUNDE den Erhalt der Einzugshilfe quittieren“. Die übrigen Absätze unter Ziffer 1.3. verschieben sich entsprechend.

B. Hilfsweise zu A. für den Fall, dass die Bundesnetzagentur eine Anordnung der vorgenannten Änderungen für nicht anordnungsfähig halten sollte, wird beantragt wie folgt anzuordnen: Der Zugang wird nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten „Zusatzvereinbarung über den Zugang zum KVz im kundeneigenen Gehäuse“ (ZV CEG, Stand: 21.07.2010) gewährt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Nach Auffassung der Antragsgegnerin gehe es nicht um die Anwendung des Entbündelungsgebots, sondern um die Frage, über welche technischen Modalitäten der Zugang zum KVz gewährt werde.

Da die Entgelte für die Optimierung den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen, sei ihre Tragung durch die Zugangsnachfrager grundsätzlich zumutbar. Die Optimierung nach den neuen pauschalierten Entgelten verursache keine wesentlich höheren Kosten als ein fachgerecht aufgebautes CeG. Der Vortrag der Antragstellerin, dass ein CeG einschließlich Tiefbau nur Kosten in Höhe von 320,- bis 350,- € verursache, sei unsubstantiiert. Niedrigere Kosten wären nur zu erreichen, wenn technisch ungeeignete Gehäuse – nämlich solche, die nicht der Schutzklasse IP 54 entsprächen – eingesetzt würden.

Bei der Verbindung des CeG mit dem KVz sei im Übrigen immer die Beschädigung des Gehäusebodens des KVz erforderlich. Die bisherigen CeG-Gehäuse erfüllten die Schutzklasse IP 54 nicht. Damit seien Feuchtigkeit und Verschmutzungen zu erwarten. Darüber hinaus würden von den Wettbewerbern Rohre aus der Abwassertechnik ohne Rohrverschraubungen (Abdichtungen) eingesetzt, welche ein Einfallstor für Ungeziefer darstellten. Bezüglich der technischen Unzulänglichkeiten der CeG-Lösung, verweise sie auf ein von ihr in Auftrag gegebenes Gutachten der DELTA IDL GmbH vom 06.03.2012. Das Gutachten komme zu dem Ergebnis, dass es bei KVz-Gehäusen, die mit einem CeG verbunden seien, vermehrt zu einer Kondensation und Feuchteansammlung komme.

Zudem ließen sich objektive technische Parameter für die Beschaltungsmenge pro Rohr nicht definieren. Die konkrete Situation vor Ort erfordere immer eine individuelle Betrachtung.

Ein Gehäuseüberbau im Rahmen der Optimierung sei im Übrigen nur in 1-2% der Fälle durchzuführen.

Sollte die bisherige Zusatzvereinbarung CeG weiter angeordnet werden, müsse die Antragsgegnerin jedenfalls die Möglichkeit haben, eine Spezifikation für das Verbindungsrohr nachzureichen. Bisher hätten die niedrigen Beschaltungsgrade der Rohre keine Erfahrungswerte für eine Vollbeschaltung liefern können. Bei Rohrdurchmessern von 70 mm seien bisher 60 bis 90 DA möglich gewesen. Schaltmengen von 200 bis 300 DA gingen aber jedenfalls an der Realität vorbei.

Bei der Schutzart IP 54 erfolge eine Verbindung mittels einer Schraubquetschverbindung, die für den von der Antragstellerin angestrebten Rohrdurchmesser nicht erhältlich sei. Moosgummiabdichtungen seien ungeeignet, weil sie bei jeder Schaltung zu entfernen und neu einzubringen seien. Sie hätten außerdem nur eine sehr kurze Nutzungszeit und würden schnell verschleifen. Beide Gehäuse müssten nach Ansicht der Antragsgegnerin die Schutzklasse IP 54 haben, und die Verbindung müsste mit Rohrverschraubungen erfolgen. Die Antragsgegnerin benutze selbst bereits die sachgerechte Einzugshilfe.

In dem führenden Parallelverfahren BK 3e-12-120 hat die dortige Beigeladene zu 2. Stellung zu dem im hiesigen Verfahren gleichlautenden Antrag genommen. Sie weist darauf hin, dass die CeG-Lösung von der Antragsgegnerin selbst vorgeschlagen worden sei und sich über Jahre als pragmatische und kostengünstige Lösung erwiesen hatte. Die Bedeutung des CeG werde auch künftig im Hinblick auf den FttC-Ausbau zunehmen. Bei der Kündigung der CeG-Vereinbarung handele es sich um einen Teil der Strategie, den KVz-Ausbau zu behindern und zu verteuern. Eine Optimierung sei rein wirtschaftlich kein Substitut für das CeG, weil abgesehen vom Austausch von Löt-EVs erhebliche Mehrkosten durch Optimierung entstünden. Die Summe von 1599,- € für eine Optimierung stünden 226,- € für ein CeG gegenüber. Die Konsequenz dieser Kostensteigerung sei der Verzicht der Wettbewerber auf einen entsprechenden Ausbau. Die CeG-Lösung habe außerdem auch zeitliche Vorteile dadurch, dass die Wettbewerber beim CeG wesentliche Schritte selbst vornehmen könnten. Technische Verwerfungen beruhten auf einer unsachgemäßen Handhabung durch die Antragsgegnerin. Die Verwendung einer Dichtmasse an der Bohrstelle sowie die Abdichtung des Rohrs mit Moosgummi würden diese Probleme lösen. PE sei im Übrigen wasserdampffest; Kupferoxid bilde sich nicht. Schaltdrähte könnten schließlich mit der entsprechenden Einzugshilfe problemlos eingeführt werden.

Im Hinblick auf die Verhandlungspflicht führt die Beigeladene an, die Antragsgegnerin habe bereits durch die Kündigung zum Ausdruck gebracht, dass sie CeG nicht mehr anbieten werde.

Die dortige Beigeladene zu 11. hat ebenfalls in dem führenden Verfahren Stellung genommen. Sie trägt vor, dass die von ihr realisierten CeG-Lösungen problemlos funktionierten. Die Antragsgegnerin habe keine Beweise für die Behauptung technischer Probleme vorgelegt. Die Flexrohrverbindung zwischen zwei Gehäusen führe nicht per se zu Schwitzwasserbildung. Das von der Antragsgegnerin vorgelegte Gutachten sei nicht repräsentativ. Die Schutzklasse IP 54 sei möglicherweise bei dem begutachteten KVz schon vorher aufgehoben gewesen. Die KVz der Antragsgegnerin im ländlichen Bereich seien generell in einem schlechten Erhaltungszustand. Die PE-Isolierung der Schaltdrähte lasse allerdings ohnehin keine Feuchtigkeit oder Gase durch. Korrosion an Schaltdrähten sei daher gar nicht möglich. Eine Schutzklassenbeschaffenheit des CeG sei von der Antragsgegnerin auch nie eingefordert worden. Wie viele Schaltdrähte durch das Verbindungsrohr gezogen werden könnten, ließe sich durch ein Sachverständigengutachten ermitteln. Die Optimierung eigne sich als technische Ersatzlösung. Eine CeG-Lösung lasse sich aber regelmäßig für lediglich 500,- bis 600,- € realisieren (plus 50,-€ Tiefbaukosten). Die CeG-Lösung sei insgesamt ein wertvoller Beitrag für den Breitbandausbau im ländlichen Bereich.

In der am 20.12.2012 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung ist der Antrag mit den Beteiligten des Verfahrens erörtert worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 12.03.2013 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 14.03.2013 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftsätzlichen Äußerungen der Parteien im Verwaltungsverfahren, den sonstigen Inhalt der Verwaltungsakten sowie die Ausführungen unter Ziffer II. verwiesen.

II. Gründe

Dem Antrag der Antragstellerin wird in dem aus dem Tenor der Entscheidung ersichtlichen Umfang stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Grundlage der Entscheidung ist § 25 Abs. 1 und 5 TKG. Danach ordnet die Bundesnetzagentur nach Anhörung der Beteiligten innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Anrufung durch einen an einer zu schließenden Zugangsvereinbarung Beteiligten, die aus besonderem Grund auf vier Monate verlängert werden kann, den Zugang an, wenn eine Zugangsvereinbarung nach § 22 TKG ganz oder teilweise nicht zustande kommt.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer hierfür ergibt sich aus § 116 TKG i.V.m. § 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Die Verfahrensfrist ist gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 TKG von zehn Wochen auf vier Monate verlängert worden, weil das Verfahren insbesondere in technischer Hinsicht eine besondere Komplexität aufweist und die Beschlusskammer noch weitere Ermittlungen für erforderlich hielt.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG in Verbindung mit der Geschäftsordnung der Bundesnetzagentur sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 2 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

2. Anordnung nach § 25 TKG

2.1. Anordnungsvoraussetzungen

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Zugangsanordnung gemäß § 25 TKG sind vorliegend erfüllt.

Beide Parteien betreiben ein öffentliches Telefonnetz im Sinne des § 3 Nr. 16 TKG und somit auch ein öffentliches Telekommunikationsnetz i. S. v. § 3 Nr. 27 TKG.

Die Verhandlungen zwischen den Parteien sind zudem gescheitert.

Gemäß § 25 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 TKG muss die Antragstellerin darlegen, wann der Zugang und welche konkreten Leistungen dabei nachgefragt worden sind und dass ernsthafte Verhandlungen stattgefunden haben oder Verhandlungen vom Anrufungsgegner verweigert worden sind. Die Anrufung der Beschlusskammer auf Anordnung des Zugangs setzt demnach voraus, dass zwischen den Verfahrensbeteiligten Vertragsverhandlungen aufgrund der fehlenden Einigung über die vertraglichen Bedingungen des Netzzugangs gescheitert sind. Das ist vorliegend der Fall: Die Antragstellerin hat der Kündigung der Zusatzvereinbarung CeG mit Schreiben vom 22.11.2012 ausdrücklich widersprochen und um das Angebot einer dem CeG vergleichbaren Leistung gebeten. Die zugleich mit der Kündigung vorgelegte Zusatzvereinbarung „Optimierungsmaßnahmen“ stellt nach Ansicht der Antragstellerin ein solches Angebot nicht dar. Im Übrigen hat die Antragsgegnerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung klargestellt, dass sie die CeG-Lösung grundsätzlich ablehne und daher auch nicht zu Verhandlungen mit Wettbewerbern darüber bereit gewesen wäre.

Gemäß § 25 Abs. 2 TKG ist ein Zugangsanordnungsantrag nur zulässig, soweit und so lange die Beteiligten keine Zugangsvereinbarung treffen. Eine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung, welche den Zugang am KVz in Engpasssituationen regelt, liegt nicht vor.

Die nach § 25 Abs. 1 TKG erforderlichen Voraussetzungen für eine Verpflichtung zur Zugangsgewährung liegen mit der Regulierungsverfügung BK3g-09-085 vom 21.03.2011 ebenfalls vor: In Ziffer 1.1.1. des Tenors der Regulierungsverfügung wird die Antragsgegnerin verpflichtet, anderen Unternehmen „vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss in Form der Kupferdoppelader am Hauptverteiler oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (Kabel- bzw. Endverzweiger – APL) ...“ zu gewähren. In Ziffer 1.1.3 des Tenors der Regulierungsverfügung wird die Antragsgegnerin darüber hinaus verpflichtet, zum Zwecke des Zugangs gemäß Ziffer 1.1.1 Kollokation zu gewähren. Die Variante der Zugangsgewährung zur TAL am KVz in Engpasssituationen mittels eines kundeneigenen Gehäuses ist von dieser Zugangsverpflichtung umfasst.

2.2. Gegenstand der Anordnung

Die tenorierte Anordnung ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um Wettbewerbern in Engpasssituationen einen Zugang zur TAL am KVz zu ermöglichen. Die von der Antragsgegnerin angebotene „Zusatzvereinbarung über Optimierungsmaßnahmen“ stellt keine dem Zugang mittels CeG wirtschaftlich gleichwertige Zugangsform dar (s. 2.2.1.). Demgegenüber sind keine technische Unzulänglichkeiten ersichtlich, die eine Realisierung des Zugangs zum KVz mittels CeG für die Antragsgegnerin unzumutbar machen würden (s. 2.2.2). Eine Abwägung fällt daher zu Lasten der Antragsgegnerin aus (dazu 2.2.3)

Gegenstand einer Anordnung können alle Bedingungen einer Zugangsvereinbarung einschließlich der Entgelte sein. Zu den anordnungsfähigen Bedingungen einer Zugangsvereinbarung zählen sowohl technisch-betriebliche Bedingungen, die üblicherweise in einer Vereinbarung über einen Netzzugang enthalten sind, als auch Vertragsbestandteile, die im Rahmen der allgemeinen zivilrechtlichen Gesetze üblich sind. Zu diesen anordnungsfähigen Vertragsbestandteilen zählen z.B. Regelungen zur Sicherheitsleistung, das Kündigungsrecht, Bereitstellungsfristen, Informationsrechte und Schadensersatzklauseln. Anhaltspunkte für wesentliche regelungsbedürftige Punkte ergeben sich zudem aus der Anlage zu § 5 Abs. 2 NZV-1996, die zentrale Bestandteile einer Zugangsvereinbarung aufzählt,

so auch Scherer, in: Arndt/Fetzer/Scherer, TKG, 2008 § 25 Rz.19 .

Bei dem Erlass einer Zugangsanordnung hat die Beschlusskammer eine umfassende und komplexe Abwägung vorzunehmen, bei der sie die zum Teil gegenläufigen privaten und öffentlichen Belange einzustellen, zu gewichten und auszugleichen hat. Die Beschlusskammer darf die Anordnung mit Bedingungen in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit verknüpfen.

Das Gebot der Chancengleichheit muss nach dem Zweck des Gesetzes ausgelegt werden, durch Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten, §§ 1 und 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Hieraus lässt sich folgern, dass für Wettbewerber gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden sollen.

Das Gebot der Billigkeit erfordert, dass die Zugangsleistungen zu Bedingungen angeboten werden, die den Zwecken angemessen sind, die die Wettbewerber beim Bezug dieser Leistungen verfolgen, so dass die Entstehung funktionsfähigen Wettbewerbes ermöglicht wird. Belastungen und Einschränkungen der Wettbewerber bei Bestellung und Bezug dieser Leistungen müssen durch schützenswerte Interessen der Betroffenen gerechtfertigt sein. Umgekehrt gilt, dass die Wettbewerber nicht die für sie jeweils vorteilhaftesten Bedingungen beanspruchen können. Einmal gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Betroffene nicht zu Vertragsbedingungen verpflichtet werden kann, deren Belastungen für sie in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu dem Nutzen für ihre Wettbewerber stehen. Zweitens ist die Zusammenschaltungsanordnung ein Instrument, um dem in der Regulierungsverfügung festgestellten Marktversagen zu begegnen. Wettbewerber können daher unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit keine besseren Bedingungen fordern, als sie zwischen Unternehmen in einem wettbewerblichen Umfeld zu erwarten wären.

Das Gebot der Rechtzeitigkeit bedeutet, dass die von der Betroffenen gewährten Zugangsleistungen innerhalb von Fristen bereitgestellt werden müssen, die es den auf diese Leistungen angewiesenen Zugangsnachfragern ermöglichen, effektiv am Markt tätig sein zu können. Das Gebot ist eine weitere Ausprägung des auch in § 42 Abs. 3 TKG niedergelegten Grundsatzes, demzufolge das marktmächtige Unternehmen durch sachlich unbegründete zeitliche Verzögerungen seine Wettbewerber nicht behindern können soll.

2.2.1. Alternative Zugangsvarianten

Bei den angebotenen Optimierungsmaßnahmen handelt es sich nicht um ein wirtschaftliches Äquivalent zu der angeordneten Zugangsvariante CeG, so dass schon aus diesem Grunde der angeordnete CeG-Zugang erforderlich ist.

Die Beschlusskammer ist nach umfassenden Ermittlungen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Zugangsvariante CeG gegenüber den angebotenen Optimierungsmaßnahmen häufig eine erheblich kostengünstigere Lösung darstellt.

Die Antragstellerin – wie auch teilweise die Antragstellerinnen in den Parallelverfahren - haben Vergleichsrechnungen zwischen den Kosten für eine CeG-Realisierung und den Kosten für eine Optimierungsmaßnahme angestellt. Diese weisen Gesamtkosten für CeG-Gehäuse und Tiefbau in einem Rahmen von ca. 350,- € bis ca. 850,- € aus. Dem stellt die Antragstel-

lerin Kosten für die günstigste Variante der Optimierungsmaßnahmen in Höhe von 920,- € gegenüber.

Die Beschlusskammer hat im Verfahren eigene Vergleichsrechnungen angestellt. Dabei ist sie ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt, dass die KVz-Erschließung in Engpassituationen mittels CeG für den Zugangsnachfrager erheblich günstiger ausfallen kann als eine Optimierungsmaßnahme.

Die Beschlusskammer hat auf der Grundlage der mit Beschluss BK3e-12-102 vom 30.11.2012 genehmigten Entgelte die Kosten für Optimierungsmaßnahmen in den Varianten Austausch EVs, 50, 100 und 200 DA (s. Tabelle 1), EVs mit Löttechnik (s. 2.) und Gehäuseoptimierung (s. Tabelle 3) kalkuliert. Die Kosten für eine CeG-Realisierungen wurden in drei Varianten aufgrund der von der Beschlusskammer überprüften Angaben der Beteiligten mit den notwendigen Ergänzungen ermittelt (s. Tabelle 4). Die einzelnen Werte wurden anschließend miteinander verglichen (siehe Tabelle 5).

Für die Vergleichsrechnung hat die Beschlusskammer die Maximalkosten einer CeG-Lösung betrachtet. So wurden Materialkosten für ein der Schutzklasse IP54 entsprechendes KVz82-Gehäuse inkl. Sockel der Firma Sichert berücksichtigt, welches von machen Wettbewerbern verwendet wird. Tiefbaukosten sind in dieser Berechnung in doppelter Höhe als von den Antragstellerinnen angegeben angesetzt worden, um auch aufwändigere Tiefbaumaßnahmen im Einzelfall abzubilden. Die Beschlusskammer hält jedoch auch ein Gehäuse der Schutzklasse IP34 für ein geeignetes CeG-Gehäuse (s.u. 2.2.2.). Ein solches Gehäuse ist bereits zu erheblich geringeren Kosten am Markt erhältlich als ein KVz 82. Aber auch Gehäuse der Schutzklasse IP54 werden zu günstigeren Preisen angeboten als der KVz 82. Daher wurden in die CeG-Vergleichsrechnung außerdem diese günstigeren Varianten einbezogen.

Die verschiedenen Optimierungsvarianten sind zudem einzeln betrachtet worden. Eine Gesamtbetrachtung über die Kosten sämtlicher Optimierungsvarianten war hier schon deshalb ausgeschlossen, weil der jeweilige Anteil der verschiedenen Optimierungsvariante an der Gesamtzahl der Optimierungen nicht ermittelt werden konnte. Die Antragsgegnerin hat zwar angegeben, in wie vielen Fällen ihrer Erfahrung nach Engpass-KVz rein mit Löt- oder LSA+-EVs bzw. gemischt bestückt sind. Bei den gemischt bestückten KVz entscheidet aber die Antragsgegnerin wiederum im Einzelfall, ob bei einer Optimierung Löt- oder LSA+-Technik ausgetauscht wird. Der Gesamtanteil des Austauschs von reiner Löt-Technik an den durchgeführten Optimierungsmaßnahmen lässt sich folglich nicht ermitteln. Es ließe sich anhand des Anteils der rein mit Löttechnik bestückten KVz lediglich ein Mindestanteil von Optimierungen, in welchen nur Löttechnik ausgetauscht wird, ermitteln. Zu welchem Anteil Optimierungsmaßnahmen zum Austausch von 50 DA, 100 DA und 200 DA durchgeführt werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt hingegen nicht abzuschätzen.

Davon abgesehen war zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Optimierungsvarianten nicht gleichmäßig über die Zugangsnachfrager verteilt sind. Die Frage, ob eine für den Wettbewerber gleichwertige Zugangsvariante vorliegt, ist für den Einzelfall zu beurteilen. Der Zugangsnachfrager muss die Möglichkeit haben, im Einzelfall die für ihn günstigste Zugangsvariante auszuwählen. Wie die nachfolgende Vergleichsrechnung zeigt, kann die CeG-Lösung – je nach erforderlicher Optimierungsvariante – die erheblich günstigere Lösung darstellen.

Die Beschlusskammer hat daher auch davon abgesehen, den CeG-Zugang, wie von der Antragsgegnerin angeregt, nur subsidiär anzuordnen.

Vergleichsrechnung der Beschlusskammer:

Tabelle 1 Schaltmittelloptimierung (Austausch EVs LSA+-Technik)

	Leistung	genehmigtes Entgelt	EVs 50 DA		EVs 100 DA		EVs 200 DA	
1.0	Projektierung in der Angebotsphase	0,00 €	1,00	0,00 €	1,00	0,00 €	1,00	0,00€
1.1	Planung, Projektierung und Bauleitung in der Realisierungsphase	313,18 €	1,00	313,18 €	1,00	313,18 €	1,00	313,18 €
1.2	Sonstige Montageleistungen zur Herstellung der Optimierungsleistung (einschl. aller erforderlichen Eigen- und Fremdleistungen mit Ausnahme der Tiefbauleistungen gem. Nr. 1.14, aller zusätzlichen Materialkomponenten und deren Logistik sowie der Abnahme und Übergabe an KUNDE)	335,42 €	1,00	335,42 €	1,00	335,42 €	1,00	335,42 €
1.3	Herstellung von Rangierungen zwischen den Endverschlüssen je 100 DA, Mindermengen anteilig)	119,19 €	0,50	59,60 €	1,00	119,19€	2,00	238,38 €
1.4	Montage der Endverschlüsse (vorkonfektioniert und nicht vorkonfektioniert), je Stück	15,21 €	1,00	15,21 €	1,00	15,21 €	1,00	15,21 €
1.5	Umschaltung aller Hauptkabel- oder Verzweigerkabel-Doppeladern auf den neuen EVs, je 100 DA, Mindermengen anteilig	161,24 €	0,50	80,62 €	1,00	161,24 €	2,00	322,48 €
1.6	Dokumentation des neuen EVs in KONTES-ORKA, je 100 DA, Mindermengen anteilig	61,38 €	0,50	30,69 €	1,00	61,38 €	2,00	122,76 €
1.7	Dokumentation in Megaplan, je KVz	20,18 €	1,00	20,18 €	1,00	20,18 €	1,00	20,18 €
1.8	HK-Material Endverschluss (je 200 DA), vorkonfektioniert inkl. Kabel	232,33 €		0,00€		0,00€	1,00	232,33 €
1.9	HK-Material Endverschluss (je 200 DA), nicht vorkonfektioniert	74,35 €		0,00€		0,00€		0,00€

1.10	HK-Material Endverschluss (je 100 DA), vorkonfektioniert inkl. Kabel	153,67 €		0,00€	1,00	153,67 €		0,00€
1.11	HK-Material Endverschluss (je 100 DA), nicht vorkonfektioniert	19,93 €	1,00	19,93 €		0,00€		0,00€
1.12	HK-Material Muffe (500 DA), je Stück (nur bei Optimierung im HK)	103,60 €		0,00€		0,00€		0,00€
1.13	HK-Material Muffe (1000/2000 DA), je Stück (nur bei Optimierung im HK)	146,00 €		0,00€		0,00€		0,00€
1.14	Kabel 100 DA (HK-/VzK-Anbindung > 10 m), je Meter (nur bei nicht vorkonfektionierten Kabel)	3,74 €	15 m	56,10€		0,00€		0,00€
1.15	Schneidklemmen beschalten (für nicht vorkonfektionierte HK/VzK-Endverschlüsse), je Stück	0,46 €	100,00	46,00€		0,00€		0,00€
1.16	ggf. Tiefbauarbeiten; die Rechnungen Dritter werden durchgereicht	nach Aufwand						
				<u>976,93 €*</u>		<u>1.179,47 €*</u>		<u>1599,94 €*</u>

*ggf. zzgl. Tiefbaukosten (z. B. bei notwendigen Arbeiten an einer Muffe).

Tabelle 2 Schaltmittelloptimierung (Austausch EVs Löttechnik)

Gemäß Ziffer 2. der Genehmigung BK3e-12-102 wird, soweit eine Schaltmittelloptimierung zum Austausch von Endverschlüssen mit Löttechnik vorgenommen wird, ein Entgelt in Höhe von 0,00 € genehmigt.

Kosten für den Austausch von Endverschlüssen mit Löttechnik	0,00 €
---	--------

Tabelle 3 Gehäuseoptimierung

Kosten für das Gehäuse (KoVt800Ü)	1.498,88 € zzgl. Tiefbauarbeiten „nach Aufwand“
-----------------------------------	---

Tabelle 4 CeG

Material Gehäuse inkl. Sockel, DSA (Doppelschließanlage) und Profilhalbzylinder	353,14 € (IP 34D)	288,10 € (IP 54)	735,00 €, (KVz 82 a, IP 54)
Erdungsmaterial	im Gehäusepreis enthalten	70,23 €	70,23 €
Material Rohr (3 m flexibles Kabelschutzrohr, DN 90)	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Material Moosgummi	0,70 €	0,70 €	0,70 €

Tiefbau (inkl. Sockelfüllung, Erdungsmessung)	im Gehäusepreis enthalten	100,00 €	200,00 €
Materiallogistik, Planung (15% auf den Materialpreis)	im Gehäusepreis enthalten	fällt nicht an	122,25 €
		363,84 €	468,03 €
			1.138,18 €

Tabelle 5 Übersicht

Löt-EVs	EVs 50 DA	EVs 100 DA	EVs 200 DA	Gehäuseoptimierung	GeG
0,00 €	976,93 € ggf. zzgl. Tiefbau	1.179,47 € ggf. zzgl. Tiefbau	1599,94 € ggf. zzgl. Tiefbau	1.498,88 € zzgl. Tiefbau	363,84 € bis 1.138,18 €

Im Ergebnis liegen damit auch bei einer großzügigen Schätzung der Kosten für CeG für viele Varianten (EVs 100 DA, EVs 200 DA, Gehäuseoptimierung) im Vergleich zu einer CeG-Realisierung höhere Optimierungskosten vor. Im Vergleich zu den günstigeren CeG-Varianten ist sogar die – abgesehen von einem Austausch von Löttechnik - preiswerteste Optimierungsvariante (EVs 50 DA) erheblich kostspieliger.

Angesichts dieser wirtschaftlichen Unterlegenheit der alternativen Zugangsvariante spielt es keine Rolle, dass diese Variante und das CeG sich in zeitlicher Hinsicht nicht unterscheiden. In beiden Fällen holt der Zugangsnachfrager, wenn ein Engpass festgestellt wurde, bei der Antragsgegnerin ein Angebot für die gewünschte Zugangsvariante ein. Es laufen dann jeweils die für die KVz-Kollokation vertraglich geregelten Fristen.

Schließlich kann auch dahinstehen, ob die beantragte Leistung schon deshalb erforderlich ist, weil anderenfalls in bestimmten Fällen technisch kein Zugang zur KVz-TAL möglich wäre. So sind Konstellationen denkbar, in welchen eine Optimierung nicht in Form einer Schaltmiteloptimierung durchgeführt werden kann und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Gehäuseüberbau ebenfalls unmöglich ist, aber ein CeG realisiert werden könnte. Die Antragsgegnerin hat für die Fälle, in welchen eine Optimierung nicht realisierbar ist, aber gleichwohl eine CeG-Lösung verwirklicht werden könnte, eine Verlegung des KVz auf eigene Kosten angeboten. Ob dieses vertraglich nicht fixierte Angebot die Erforderlichkeit des CeG-Zugangs entfallen lassen würde, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.

2.2.2. Technische Zumutbarkeit für die Antragsgegnerin

Die Interessen der Antragsgegnerin werden auch nicht deshalb durch die getroffene Anordnung der Zugangsvariante CeG verletzt, weil diese bei ihr zu technischen Problemen führen würde. Vielmehr werden die von der Antragsgegnerin angeführten technischen Unzulänglichkeiten der bisherigen CeG-Lösung durch die angeordneten Bedingungen (s. dazu Ziffer 2.3) aufgewogen.

Das von der Antragsgegnerin vorgelegte Gutachten ist zum Beleg der technischen Mängel der CeG-Lösung als solcher allerdings ungeeignet. So beinhaltet es zum Einen wegen der kurzen Dauer der Messung (gut drei Wochen) nur eine tendenzielle Aussage. Im Gutachten selbst wird für eine solche Messung ein Messzyklus von ein bis zwei Jahren empfohlen. Zum Anderen war wenigstens an einem der drei begutachteten Standorte das Verbindungsrohr von der Antragsgegnerin nicht sachgerecht montiert (Rohr wurde nur zum Teil durch die Bodenplatte gesteckt). Schließlich ist zu bezweifeln, ob die Begutachtung von lediglich drei Standorten und einem Vergleichsstandort angesichts von ca. 330.000 KVz im Netz der An-

tragsgegnerin und wenigstens 200 realisierten CeG-Lösungen als repräsentativ angesehen werden kann.

- Feuchtigkeit und Schmutz im KVz

Sämtliche seitens der Antragsgegnerin an dem CeG-Modell aufgeführten Kritikpunkte im Hinblick auf Feuchtigkeit und Schmutz können durch die angeordneten Bedingungen beseitigt werden.

So ist es technisch ohne weiteres möglich, das Verbindungsrohr etwa mittels Schutzrohrabdichtungen (SRA) abzudichten, die einen feinsanddichten Verschluss - auch von bereits mit Kabeln oder hier Rangierdrähten belegten Kabelschutzrohren - ermöglichen. Dies kann auch durch Einsatz von passgerecht ausgeführten Moosgummiabdichtungen erfolgen.

Darüber hinaus müssen Dichtkitt, Dichtungsmassen, Vinylkautschuk, Klebedichtungen etc. zum Einsatz kommen, die das eingebrachte Rohr gegenüber der Bodenplatte des KVz luftdicht abdichten.

Das CeG-Gehäuse selbst muss mit Sockel und Bodenplatte bzw. an Stelle der Bodenplatte einer Dampfspermatte ausgeführt werden, was die Gefahr des Eindringens von Feuchtigkeit und Schmutz durch das Verbindungsrohr in den KVz der Antragsgegnerin erheblich senkt.

Durch das Verfüllen des Sockelinnenraumes des CeG mit einer Schicht aus einem Zement-Sand-Gemisch (ca. 20 cm) und einer darüberliegenden Granulat- bzw. einer speziellen Sockelfüller-Schicht in etwa gleicher Stärke wird der Zugang für Kleintiere und Nager verhindert und die Bildung von Kondenswasser im Vergleich zur Verwendung von reinem Erd-Aushub deutlich reduziert.

Die Beschlusskammer hält die Schutzklasse IP34 für das CeG-Gehäuse selbst für ausreichend. Hinsichtlich der Gefahr des Eindringens von Feuchtigkeit besteht zwischen den Schutzklassen IP54 und IP34 kein Unterschied, denn die erste Ziffer gibt den Schutzgrad gegen feste Fremdkörper, die zweite Ziffer gegen Wasser an. Auch ein CeG mit Schutzklasse IP34 weist somit einen Schutz gegen Spritzwasser aus allen Richtungen auf. Lediglich der Schutzzumfang gegen feste Fremdkörper unterscheidet sich: Während bei Schutzklasse IP54 mit dem Kennzifferindex 5 Schutz gegen Berührungen sowie Staub in schädigender Menge im Inneren besteht, wird bei IP34 mit dem Kennzifferindex 3 der Schutz gegen Berührungen mit Werkzeug, Drähten o.ä. mit einem Durchmesser > 2,5 mm sowie gegen Fremdkörper mit einem Durchmesser > 2,5 mm bescheinigt. Das mögliche Eindringen von Fremdkörpern in der fraglichen Größe ist zu tolerieren. Einer möglichen Schädigung der EVs durch das Eindringen von Staub kann durch die Verwendung von EVs-Staubschutzabdeckungen entgegengetreten werden. In Verbindung mit dieser Abdeckung ordnet beispielsweise ein Hersteller (Corning) seinen EVs die Schutzklasse IP52 zu. Das heißt, der EVs ist durch die Staubschutzkappe ebenso gegen Staub geschützt wie durch ein Gehäuse der Schutzklasse IP54. Die Antragsgegnerin verwendet in ihrem Netz auch standardmäßig EVs mit entsprechenden Schutzkappen (s. Antworten der Antragsgegnerin auf den Fragenkatalog vom 14.07.2011 im Verfahren BK3a-11/016 und Antworten der Antragsgegnerin auf den Fragenkatalog vom 01.02.2011 im Verfahren BK3a-11-004).

Außerdem konnte hier auch nicht außer Betracht bleiben, dass die Antragsgegnerin zum Schalten und bei sonstigen Arbeiten am KVz ihr eigenes Gehäuse regelmäßig öffnet. Bei dieser Gelegenheit kann ebenfalls Staub und Schmutz in den KVz gelangen.

Fernerhin ist der Beschlusskammer trotz teilweise seit mehr als fünf Jahren bestehender CeG-Lösungen kein Fall bekannt, in dem die Antragsgegnerin Schäden an den EVs durch das Eindringen von Staub bzw. durch die Kombination von Staub und Feuchtigkeit moniert hat. Konkrete Beispiele wurden von der Antragsgegnerin nicht angeführt.

Zusätzlich wird das Risiko der Antragsgegnerin durch die angeordnete Haftungsklausel (s. u. „Verlust der Schutzklasse IP54/Gewährleistungsansprüche“) ausgeglichen.

Schließlich scheinen speziell im Hinblick auf das Eindringen von Insekten und Ungeziefer im Übrigen auch die KVz der Antragsgegnerin trotz Schutzklasse IP54 gefährdet zu sein. So

enthält die ZTV-TKNetz 20 eine explizite Anweisung zum Vorgehen bei Gehäusen mit Schädlingsbefall. Es scheint sich hierbei um ein allgemeines Risiko beim Betrieb von Outdoor-Gehäusen unabhängig von der Schutzklasse zu handeln.

Eine Korrosion an Schaltdrähten im Verbindungsrohr, wie von der Antragsgegnerin befürchtet, droht ohnehin nicht. Die seit Jahrzehnten bereits auch im KVz eingesetzten Schaltdrähte, sogenannte YV-Rangierdrähte, besitzen eine PVC-Aderisolierung. Das dabei verwendete Isolationsmaterial ist wasserbeständig. Die Verwendung von nicht wasserdampffesten und nicht dichtem PE-Isolationsmaterial wird hier nach Kenntnis der Beschlusskammer erstmals überhaupt von der Antragsgegnerin in Erwägung gezogen.

- Verlust der Schutzklasse IP54/Gewährleistungsansprüche -

Der Antragsgegnerin ist zuzugeben, dass allein wegen der Durchbohrung der KVz-Bodenplatte und der Verbindung des KVz mittels eines in der Erde verlegten Rohrs formal die Schutzklasse IP54 aufgehoben sein kann und dies zu Schwierigkeiten bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bei Schäden an den EVs gegenüber den Herstellern führen kann. Diesem Umstand wird im Rahmen der Zugangsanordnung aber durch die entsprechende Haftungsklausel Rechnung getragen (zur Begründung s. 2.3.6.).

- Schwierigkeiten beim Einzug von Einzeldrähten

Die von der Antragsgegnerin angeführten Schwierigkeiten beim Einzug von Einzeldrähten werden einerseits durch die angeordnete Verwendung der Einzugsspirale und andererseits durch die Verpflichtung zur Verwendung von Verbindungsrohren mit glatter Innenoberfläche ohne Gummierung und Mindestbiegeradien von 35 cm bei der Verlegung ausgeräumt.

- Grenze für die Vollbeschaltung des Rohrs

Das von der Antragsgegnerin angeführte fehlende Kriterium für eine Vollbeschaltung des Rohrs trägt ebenfalls als Begründung für die Unzumutbarkeit der CeG-Lösung nicht. Die Antragsgegnerin hat selbst im Vorfeld des Verfahrens einen Grenzwert von max 20 N (Newton) vorgeschlagen. Die Beschlusskammer hält einen Grenzwert von max. 80 N für angemessen (zur Begründung s.u. 2.3.5.)

2.2.3. Abwägung

Bei der von der Beschlusskammer zugunsten der CeG-Lösung getroffenen Abwägung hat Berücksichtigung gefunden, dass die Antragstellerin bei der Erschließung der KVz der Antragsgegnerin die Möglichkeit haben sollte, im Interesse einer möglichst effektiven Umsetzung der Regulierungsziele des TKG die für sie günstigste Alternative des Netzzugangs in Anspruch nehmen zu können, wenn - wie hier - ansonsten keine technischen bzw. betrieblichen oder sonstigen Gründen für eine teurere Realisierungsweise des Zugangs sprechen. Dabei hat die Beschlusskammer besonders beachtet, dass bei der KVz-Erschließung durch kleinere Unternehmen bereits Beträge von wenigen hundert Euro über die Wirtschaftlichkeit eines Ausbauvorhabens entscheiden können. Hier kann die Möglichkeit des KVz-Zugangs mittels CeG im Einzelfall die Realisierbarkeit eines Vorhabens sicherstellen. Andererseits hat die Beschlusskammer keine technischen Schwächen des CeG-Zugangs entdecken können, welche unausräumbar gegen diese Zugangsform gesprochen hätten. Schließlich spricht aus Sicht der Beschlusskammer zugunsten der angeordneten Variante auch, dass es sich dabei um eine bereits existierende Form des Zugangs handelt, die ursprünglich von der Antragsgegnerin selbst vorgeschlagen worden war, bereits vielfach realisiert wurde und sich über einige Jahre gut bewährt hat. Unter diesen Umständen hält die Beschlusskammer beim Auftreten von behebbaren technischen Unvollkommenheiten eine komplette Einstellung der Zugangsgewährungsvariante für unverhältnismäßig.

2.3. Begründung der einzelnen Zugangsbedingungen

Die Beschlusskammer ist nach § 25 Abs. 5 Satz 1 TKG berechtigt, zu allen Vertragsbedingungen, bezüglich derer es nicht zu einer vertraglichen Einigung gekommen ist, Regelungen zu treffen. Im Einzelnen werden die angeordneten Regelungen wie folgt begründet:

2.3.1. Dokumentation

Die in Ziffer 2. lit a des Tenors getroffene Regelung zum Inhalt der im Nachweisverfahren vorzulegenden Dokumentation dient der Klarstellung. In Anlage 10 „Nachweisverfahren“ ist geregelt, dass der Zugangsnachfrager im Rahmen eines Nachweisverfahrens der Stufe 1 zur KVz-Kollokation als Dokumentation einen Belegungsplan des KVz enthält, aus dem die bestehende und ggf. die geplante Belegung des KVz ersichtlich ist. Um zwischen dem CeG und der Optimierung auswählen zu können, benötigt die Antragstellerin die Informationen darüber, mit welchen Schaltmitteln der KVz belegt ist.

2.3.2. CeG-Gehäusebeschaffenheit und Abdichtung

Die in Ziffer 2. lit. b des Tenors getroffenen Regelungen zur Beschaffenheit des CeG-Gehäuses (Sockel, Bodenplatte, Schutzklasse, Sockelfüllung) waren erforderlich, um die technische Tragfähigkeit der CeG-Lösung sicherzustellen. Wie oben unter 2.2.1.2 dargestellt, dienen diese Maßnahmen dazu, das Eindringen von Feuchtigkeit und Schmutz in das CeG und damit auch möglicherweise in den KVz der Antragsgegnerin auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Die Anordnung einer höheren Schutzklasse, wie sie von der Antragsgegnerin gefordert wird, hat die Beschlusskammer dabei - wie oben ausgeführt – nicht für erforderlich gehalten. Diese hätte über die angeordneten Bedingungen zur Gehäusebeschaffenheit hinaus keinen gesteigerten Nutzen im Hinblick auf die Verhinderung des Eindringens von Feuchtigkeit und Schmutz gehabt. Mit der Anforderung von der Verwendung eines Gehäuses von mindestens Schutzklasse IP34 besteht für die Antragstellerin Spielraum, auch günstigere Gehäusevarianten einzusetzen.

2.3.3. Verbindungsrohr (Beschaffenheit und Verlegung)

Die in Ziffer 2. lit. c des Tenors getroffenen Regelungen zur Beschaffenheit des Verbindungsrohrs gewährleisten, dass es nicht zu Schwierigkeiten beim Einzug der Schaltdrähte kommt. So stellt die festgelegte Wandstärke von mindestens 4 mm sicher, dass das Rohr nicht eingedrückt werden kann. Die Untersagung der Verwendung von Verbindungsrohren nur mit gummierter Innenbeschichtung soll sicherstellen, dass die Schaltdrähte ohne Schwierigkeiten durch das Rohr gezogen werden können. Dem gleichen Ziel dienen auch die angeordneten Mindeststrahlen bei der Verlegung, die sich an den Empfehlungen der Hersteller (z.B. Kabuflex Prospekt FRÄNKISCHE ROHRWERKE Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG; Stand November 2011) für eine fachgerechte Verlegung orientieren.

Der Klammerzusatz „Weitere Details werden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.“ war antragsgemäß zu streichen. Das Verbindungsrohr ist wie angeordnet ausreichend spezifiziert.

2.3.4. Abdichtung des Verbindungsrohrs

Die weiteren Regelungen in Ziffer 2. lit. c des Tenors zur Abdichtung des Rohrs sind erforderlich, um das Eindringen von Feuchtigkeit und Schmutz in den KVz nach Einbringen des Verbindungsrohrs zu verhindern. Dabei ist das Rohr nach außen hin von der Antragsgegnerin gegenüber der Bodenplatte des KVz abzudichten. Wie beim MFG-Ausbau oder KVz-Überbau (siehe bspw. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Deutschen Telekom für Bauleistungen am Telekommunikations-Netz Teil 20) ist das Dichtmaterial von der Antragsgegnerin selbst als Materialbeistellung zur Montage durch die Fachkräfte bereitzustellen. In jedem Fall ist von der Antragsgegnerin außerdem sicherzustellen, dass für die erforderliche Bohrung geeignetes Werkzeug verwendet wird, um unsauber herausgebrochene und schwieriger abzudichtende Öffnungen im Boden des KVz zu vermeiden.

Die Abdichtung des Rohrs nach innen hält die Beschlusskammer als weitere Absicherung gegen in den KVz eindringende Feuchtigkeit und Schmutz neben den Anforderungen an das CeG-Gehäuse für erforderlich.

Die Beschlusskammer hat den Vorschlag der Antragstellerin aufgegriffen, diese mittels einer Abdichtung aus Moosgummi vorzunehmen. Dem Vorbringen der Antragsgegnerin, das Material verrotte schnell und die Abdichtung müsse regelmäßig erneuert werden, wird dadurch Rechnung getragen, dass die Antragstellerin auf Anforderung eine frische Abdichtung zur Verfügung zu stellen hat. Allerdings können nach der angeordneten Regelung auch andere geeignete Schutzrohrabdichtungen verwendet werden. Die Abdichtung wird die Antragstellerin dem an den KVz der Antragsgegnerin herangeführten Rohr beifügen.

2.3.5. Beschaltung des Verbindungsrohrs

Der in Ziffer 2. lit. d des Tenors geregelte Richtwert für eine Vollbeschaltung des Rohrs war aus Sicht der Beschlusskammer notwendig, um Streitfälle so weit wie möglich zu vermeiden. Der seitens der Antragsgegnerin im Vorfeld des Verfahrens als Kriterium erwogene Grenzwert von max. 20 N (Newton) Zugbelastung je Rangierdraht als objektiven technischen Parameter für die Beschaltungsgrenze je Rohr ist aber deutlich zu niedrig angesetzt. Alleine die Zugfestigkeit der PVC-Isolierung beträgt 10-25 N/mm² (s. Weydenmeyer GmbH Köln, technische Daten, Materialeigenschaften, Thermoplaste PVC; <http://www.weydenmeyer-koeln.de/daten.php>). Die Zugfestigkeit von Kupfer beträgt zwischen 200 – 220 N/mm² (s. Deutsches Kupferinstitut; <http://www.kupferinstitut.de>).

Die max. Zugkraft für einen YV-Rangierdraht 2x0,5/0,9 beträgt mithin mindestens $2 \cdot (200 \text{ N} \cdot \pi / 4 \cdot 0,5^2) = \text{ca. } 80 \text{ N}$. Dieser Wert stellt aus Sicht der Beschlusskammer eine realistische und handhabbare Grenze dar. Es ist aus Gründen der Betriebssicherheit nicht angezeigt, eine deutliche Überschreitung dieses Wertes in Kauf zu nehmen. Eine Ablehnung wegen „Vollbeschaltung“ erfolgt demnach nur in den Fällen, in denen unter Verwendung aller zur Verfügung stehender Hilfsmittel (Ziehspirale usw.) der Versuch, weitere Schaltdrähte mit angemessenem Kraftaufwand gemäß der genannten Grenze einzuziehen, misslungen ist.

Allerdings wird die Frage, wie viele Schaltdrähte absolut gesehen durch das Rohr gezogen werden können, immer auch von den örtlichen Gegebenheiten abhängig sein. Der Antrag, eine Mindestanzahl an DA je nach Innendurchmesser des Rohrs festzulegen, war angesichts der in diesem Zusammenhang erforderlichen Flexibilität abzulehnen.

Die Antragsgegnerin hat vorgetragen, dass sie gegenwärtig bereits eine Glasfasereinzugshilfe verwendet. Die von der Antragstellerin angebotene Beistellung der Einzugshilfe war mithin nicht anzuordnen.

2.3.6. Haftungsklausel

Die angeordnete Haftungsklausel war erforderlich, weil die Antragsgegnerin nachvollziehbar dargelegt hat, dass allein durch den Verlust der Schutzklasse IP54 ihres eigenen KVz-Gehäuses möglicherweise Gewährleistungsansprüche gegenüber Herstellern bei Schäden an den EVs ausgeschlossen sind. Die Antragstellerin wird daher verpflichtet, die Gewährleistung für Schäden an EVs zu übernehmen, welche durch die CeG-Realisierung verursacht sind und für welche die Antragsgegnerin aus Gründen der Aufhebung der Schutzklasse IP54 keinen Anspruch gegen den jeweiligen Hersteller geltend machen kann. Damit wird das Risiko der Antragsgegnerin ausreichend kompensiert. Nach Überzeugung der Beschlusskammer wird es aber auch Fälle geben, bei denen die Schutzklasse IP54 schon wegen des Zustands des KVz der Antragsgegnerin nicht mehr gegeben ist. In diesen Fällen wären die Schäden von der Antragsgegnerin zu vertreten, und die Antragstellerin wäre von der Haftung frei.

3. Entgelt

Für die Realisierung des Zugangs zum KVz mittels CeG auf Grundlage der Anordnung fallen keine zusätzlichen Entgelte an. Die Kosten für das CeG-Gehäuse, das Rohr und dessen Verlegung sowie für zusätzliche Materialien wie Moosgummiabdichtungen und Füllmaterial

für den Sockel des CeG werden von der Antragstellerin selbst getragen. Die Kosten für das Einbringen des Rohrs in den KVz sowie das Dichtmaterial sind Teil der Kollokationskosten und fallen unter die Genehmigung BK3a-11-022 vom 30.11.2011. Die Antragsgegnerin hat selbst in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angegeben, dass diese eher weniger aufwendigen Leistungen mit den Bearbeitungspauschalen für die KVz-Kollokation abgegolten seien. Die Regelung in Ziffer 2. lit. d des Tenors begründet keine eigenständige Schaltleistung. Die Schaltungen unterfallen vielmehr der Genehmigung BK3c-12-070 vom 17.10.2012.

4. Widerrufsvorbehalt

Die Aufnahme des Widerrufsvorbehalts in Ziffer 4. des Tenors gemäß § 36 VwVfG war erforderlich. Für den Fall, dass die Parteien eine Vereinbarung über den Zugang schließen, ist wegen des Vorrangs des Vertragsschlusses vor der Anordnung, der in den §§ 16, 25 Abs. 2 TKG zum Ausdruck kommt, die dieser Entscheidung zugrunde liegende Anordnung zu widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG).

Bonn, den 18.03.2013

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Wilmsmann

Dr. Geers

Schölzel